

I N H A L T

Nr.		Seite
1.	9. III. 71 VI ZR 137/69	Vorfahrt: Das Vorfahrtsrecht erstreckt sich in der Regel auf den gesamten Kreuzungsbereich 1
2.	11. III. 71 X ZB 26/70	(Beschl.) Zur Form patentamtlicher Gebührennachrichten 7
3.	12. III. 71 I ZR 119/69	Unaufgeforderte Vertreterbesuche zur Erlangung von Aufträgen für Grabsteine sind auch nach Ablauf einer Wartefrist unzulässig 18
4.	19. III. 71 V ZR 166/68	a) Hat der Schuldner bei einer im Zwangsversteigerungsverfahren bestehenden bleibenden Grundschuld seine durch diese gesicherte persönliche Schuld nicht angemeldet, so hat er, wenn er aus dieser Schuld von dem Grundschuldgläubiger in Anspruch genommen wird, gegen den Ersteher einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. b) Hat der Ersteher die Grundschuld und die durch sie gesicherte Forderung durch Abtretung erworben, so steht dem Schuldner, wenn die persönliche Forderung gegen ihn geltend gemacht wird, wegen des Bereicherungsanspruchs der Einwand der Arglist zu, der die Geltendmachung der persönlichen Forderung auf die Dauer ausschließt. c) War die persönliche Forderung zugunsten des Grundschuldgläubigers durch eine weitere, ebenfalls an den Ersteher abgetretene Grundschuld an dem Grundstück eines anderen gesichert, so steht diesem der Anspruch auf Löschung der auf seinem Grundstück lastenden Grundschuld jedenfalls dann zu, wenn er von dem Schuldner von allen mit der Grundschuld zusammenhängenden Verpflichtungen freizustellen war 22
5.	23. III. 71 VI ZR 177/69	Verletzt ein Notar gegenüber einer juristischen Person bei Beurkundung eines von ihr geschlossenen Vertrages fahrlässig seine Amtspflicht und greift wegen des ihr hieraus entstandenen Schadens die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nur deshalb ein, weil die juristische Person von dem für sie bei der Beurkundung handelnden Organ Ersatz ihres Schadens erlangt hat, so haftet der Notar gemäß § 21 RNotO gegenüber dem Organ, soweit dieses den Schaden der juristischen Person zu ersetzen hatte 26
6.	24. III. 71 VIII ZR 145/69	Wirkung des verlängerten Eigentumsvorbehalts, wenn der Vorbehaltskäufer seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft 34
7.	29. III. 71 III ZR 110/68	Untätigbleiben des Gesetzgebers als Enteignung; Haftung für „legislatives Unrecht“ 40

Ernst Riesen

HEFT 1/2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

56. BAND

2-103



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

8. 29. III. 71
III ZR 255/68
- a) Hat die Mehrheit der Miterben eine ordnungsgemäße Maßnahme zur Verwaltung des Nachlasses — nicht Verfügung — beschlossen, so kann sie die Maßnahme auch ohne die Mitwirkung der überstimmten Miterben mit Wirkung für und gegen die Erbengemeinschaft ausführen.
b) Soll ein Rechtsgeschäft zwischen einer Erbengemeinschaft und einer GmbH abgeschlossen werden, der Miterben als Gesellschafter angehören, so sind diese Miterben bei der Beschlußfassung der Erbengemeinschaft grundsätzlich stimmberechtigt.
c) Ein Mehrheitsbeschluß der Erbengemeinschaft ist nicht bereits deshalb unwirksam, weil ein Miterbe nicht gehört worden ist 47
9. 29. III. 71
III ZR 98/69
1. Bei der Bemessung der wegen eines enteignungsähnlichen Eingriffs zu leistenden Entschädigung ist in sinngemäßer Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB ein Mitverschulden des Betroffenen jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, als ihm vorzuwerfen ist, die Folgen des Eingriffs nicht abgewendet oder gemindert zu haben.
2. § 839 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung, wenn der Betroffene es unterläßt, gegen einen Verwaltungsakt, der den sachlichen Inhalt eines vorher erlassenen und von ihm angefochtenen Verwaltungsakts lediglich wiederholt, neuerdings ein Rechtsmittel einzulegen 57
10. 31. III. 71
VIII ZR 40/69
- Zur Frage, ob der enteignende Staat eine gegen die enteignete Gesellschaft begründete Forderung auch gegen die Spaltgesellschaft geltend machen kann 66
11. 31. III. 71
VIII ZR 256/69
- Haftung des gesetzlichen Vertreters einer jur. Person nach § 823 Abs. 1 BGB bei gleichzeitiger Haftung der jur. Person gemäß §§ 989, 990 BGB . . . 73
12. 1. IV. 71
VII ZR 297/69
- Bei eventueller Klagenhäufung darf das Gericht den Hauptantrag durch Teilurteil abweisen . . . 79
13. 5. IV. 71
VII ZR 163/69
- Zur Frage, wann ein von einer Vertragspartei bestellter Sachwalter persönlich aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen in Anspruch genommen werden kann, auch wenn er nicht als Vertreter der einen Partei aufgetreten ist 81
14. 5. IV. 71
VIII ZR 99/69
- Zum „Wert der Verarbeitung“ bei der Herstellung von Weinbrand 88
15. 14. IV. 71
IV ZR 16/70
- Voraussetzungen, unter denen ein Ehegatte einen dem anderen Ehegatten geleisteten Vorschuß zurückerfordern kann 92

Nr.		Seite
16.	19. IV. 71 II ZR 98/68	§ 181 BGB gilt nicht für Geschäfte des Einmann- gesellschafters mit sich selbst 97
17.	19. IV. 71 II ZB 3/70	(Beschl.) Die Generalversammlung kann mit Drei- viertelmehrheit eine für alle Genossen gleichmä- ßige Pflichtbeteiligung auf mehrere Anteile ein- führen 106
18.	21. IV. 71 VIII ZR 190/69	Aufrechnung im Konkurs 111
19.	22. IV. 71 III ZR 46/68	Den Miterben steht das Vorkaufsrecht auch dann zu, wenn ein Erbteilserwerber weitere Erbanteile aufkauft 115
20.	5. V. 71 VIII ZR 217/69	BGB §§ 932 Abs. 1 S. 2, 929 S. 2: Voraussetzun- gen für den Erwerb auf Grund guten Glaubens, wenn ein nichtbesitzender Dritter mit Zustimmung des besitzenden Scheineigentümers veräußert und dieser dem Erwerber nur den mittelbaren Besitz verschafft hat 123
21.	6. V. 71 VII ZR 232/69	Der Eigentümer einer gestohlenen Sache kann die Verfügung eines Nichtberechtigten über die Sache auch dann noch genehmigen, wenn sie der Abneh- mer inzwischen verarbeitet hat 131
22.	7. V. 71 V ZR 94/70	Der nutzungsberechtigte Eigenheimsbewerber kann entsprechend § 538 Abs. 2 BGB Beseitigung von Mängeln und Vorschuß verlangen 136
23.	10. V. 71 AnwZ (B) 20/70	(Beschl.) Zur Frage der „abstrakten Gefährdung“ nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO 142
24.	11. V. 71 VI ZR 11/70	Grünlicht: Bei Umschaltung der Ampeln müssen auch auf Straßen mit getrennten Fahrbahnen zu- erst die in der Kreuzung aufgehaltenen Nachzüg- ler die Kreuzung verlassen 146